

Oikocredit-Förderkreis Niedersachsen-Bremen e.V.

Satzung in der Fassung vom 19.9.2009

**PRÄAMBEL**

Veranlasst durch die Gründung der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., durch den Ökumenischen Rat der Kirchen haben sich Einzelpersonen, Kirchen, christliche Gemeinschaften und Gemeinden, Gruppen und Einrichtungen zur Förderung der ökumenischen Entwicklungsverantwortung in diesem Verein zusammengeschlossen. Der Verein engagiert sich seither für weltweite Solidarität und soziale Gerechtigkeit und bemüht sich dabei insbesondere, das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung sowie die ökumenische Verantwortung zu stärken. Als besonders geeignetes Mittel, die Situation armer und benachteiligter Menschen in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern nachhaltig zu fördern und dabei zugleich das Vertrauen dieser Menschen in ihre eigene Kraft zu stärken, sieht der Verein insbesondere die Vergabe von Krediten zu günstigen Bedingungen an. Deshalb unterstützt er auch die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit (Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A.), die nach partnerschaftlichen Grundsätzen der Ökumene geführt wird; ihren Namen Oikocredit leitet sie aus dem griechischen Wort oikos - Haus - und dem lateinischen credere - vertrauen, glauben - her und sieht diesen zugleich als Verweis auf ihr Programm: Vertrauensvolles und partnerschaftliches Wirtschaften im gemeinsamen Haus der Erde.

§ 1

NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Oikocredit Förderkreis Niedersachsen – Bremen e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. (VR 4782)
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Bildung und Erziehung; das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit;
- (2) Durchführung und Unterstützung von Diskussionsforen und wissenschaftlichen Veranstaltungen zu entwicklungspolitischen Fragestellungen;
- (3) Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen;
- (4) Mitgliedschaft in Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen;
- (5) Erarbeitung von Analysen und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zu-

sammenhänge vornehmlich in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern vertiefen und das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung fördern;

- (6) Beteiligung an und Förderung der durch den Ökumenischen Rat der Kirchen gegründeten Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande. Die Förderung erfolgt insbesondere durch den Erwerb von Anteilen an der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Auf diesem Wege sollen in der Bevölkerung Finanzmittel mobilisiert werden, die es der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. ermöglichen, Bildungsangebote, Zuwendungen, Darlehen zu günstigen Bedingungen oder sonstige Finanzhilfen an Institutionen, Genossenschaften, Mikrofinanzinstitutionen, kleine Unternehmen, Gruppen und Einzelpersonen in den armen Gebieten der Welt (insbesondere den so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern) mit dem Zweck zur Verfügung zu stellen, dass Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, eigene Erwerbsmöglichkeiten aufbauen können und dadurch ihre Lebensverhältnisse nachhaltig verbessert werden. Bei der Vergabe von günstigen Darlehen und sonstigen Finanzhilfen durch Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., sind die sittlichen und sozialen Grundsätze des Ökumenischen Rates der Kirchen zu beachten.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung. Der Verein kann seine Zwecke jedoch auch dadurch verwirklichen, dass er nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft und an diese weitergibt; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts darf jedoch nur erfolgen, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) natürliche Personen,
  - b) juristische Personen,

- c) nicht rechtsfähige Vereine (dazu gehören u.a. Jugendgruppen, Arbeitskreise, Frauen- und Männerkreise).

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein mindestens 200,- € zum Erwerb von Anteilen an der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperativ Society U.A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande zur Verfügung zu stellen, die vom Verein und in dessen Namen, aber auf Rechnung des Mitglieds gehalten und verwaltet werden; etwa aus den auf Rechnung des Mitglieds gehaltenen Anteilen anfallende Dividenden werden an das Mitglied weitergegeben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
  - durch den Tod einer natürlichen Person,
  - durch Auflösung einer juristischen Person,
  - durch Auflösung eines nicht rechtsfähigen Vereins,
  - durch Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen des Vereins verstößt. Er ist dem Mitglied nach Anhörung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann mit Monatsfrist Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit endgültig.
- (4) Sofern die Mitgliedschaft erlischt, wird das treuhänderisch verwaltete Kapital dem Mitglied nach den Bestimmungen der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperativ Society U.A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande zurückgezahlt.

#### § 5 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern; die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB wählt der Vorstand eines seiner sonstigen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach.
- (3) Die Wahl zum Vorstand erfolgt für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die/Der 1. Vorsitzende lädt den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Bedarf ein.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Eilentscheidungen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder durch Umlauf eingeholt werden; diese muss aber einstimmig sein.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder geschieht ehrenamtlich.

#### § 6 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und hält Verbindung zur Oikocredit, Ecumenical Development Cooperativ Society U.A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande und zu den anderen Förderkreisen. Dazu kann er eine Geschäftsstelle einrichten. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er tritt regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Der Vorstand informiert die Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen über die laufende Arbeit.

#### § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; sie ist nicht übertragbar. Stimmenkumulation ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens

einmal jährlich und mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperativ Society U.A. zusammen.

- (2) Der Vorstand lädt dazu schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 15 Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

#### § 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Zahl der Vorstandsmitglieder festzulegen,
- den Vorstand, dessen 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in zu wählen,
- eine/n oder mehrere Delegierte/n sowie deren Stellvertreter/innen zu wählen, die den Verein auf der Generalversammlung der Oikocredit vertreten,
- den Jahres- und Geschäftsbericht entgegenzunehmen,
- einen Haushaltsplan zu beschließen.
- zwei Kassenprüfer zu bestellen,
- über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
- Richtlinien und Grundsätze für den Verein festzulegen,
- über die Mitgliederbeiträge zu beschließen,
- in den Fällen des § 4 Abs. 3. endgültig zu beschließen,
- Satzungsänderungen zu beschließen, dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig
- die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zu beschließen, dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

#### § 9 WAHLEN

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

#### § 10 NIEDERSCHRIFTEN

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die/Der Protokollant/in wird zu Beginn jeder Sitzung gewählt. Die Protokolle müssen von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollant/in unterschrieben sein.

#### § 11 VERMÖGEN

Der Verein hat, abgesehen von dem treuhänderischen Vermögen sowie den Mitteln und Mitgliederbeiträgen, die ihm zur Abwicklung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, und der Geschäftsausstattung kein eigenes Vermögen. Zur Deckung des Geschäftsbedarfs sind angemessene Rücklagen zu bilden.

#### § 13 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer dazu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den als gemeinnützig anerkannten Vereinen „Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e.V.“ und „Bremer entwicklungspolitisches Netzwerk e.V.“ zu.

Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A.

gegründet 1975

## SATZUNG

(von der Generalversammlung vom 12. Juni 2009 revidierte Fassung)

Amersfoort – Niederlande

### Präambel

Zweck der Oikocredit ist die Beschaffung von Finanzierungskrediten und Geldmitteln zur Förderung der Entwicklung der armen Gebiete der Welt. Die Finanzmittel sollen von den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen und anderen erbracht werden, die ebenfalls in der Förderung der Entwicklung einen auf wirtschaftlichen Fortschritt, soziale Gerechtigkeit und Eigenständigkeit gerichteten Befreiungsvorgang sehen. Die Genossenschaft wurde auf Anregung des Ökumenischen Rates der Kirchen gegründet und am 4. November 1975 in Rotterdam eingetragen; sie wird nach ökumenischen Grundsätzen und Vorstellungen und in Geschwisterlichkeit geführt.

### ERSTER TITEL

#### Name, Sitz, Zweck und Dauer

##### Art. 1

*Name, Gesellschaftsform und eingetragener Sitz*

Die Genossenschaft führt den Namen OIKOCREDIT, Ecumenical Development Cooperative Society U.A.\*, im folgenden „die Genossenschaft“ genannt.

Die Genossenschaft ist ein rechtsfähiger genossenschaftlicher Verein gemäß der Gesetzgebung des Königreichs der Niederlande.

Der eingetragene Sitz der Genossenschaft ist Amersfoort; sie kann jedoch außerhalb Amersfoorts sowie auch außerhalb der Niederlande Zweigstellen errichten.

##### Art. 2

*Zweck und Befugnisse der Genossenschaft*

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Belange ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums sowie der sozialen Gerechtigkeit und Eigenständigkeit in armen Gebieten der Welt, und zwar im Einklang mit den sittlichen und sozialen Grundsätzen des Ökumenischen Rates der Kirchen. Der Entwicklungsprozess soll durch Darlehen zu günstigen Bedingungen, direkte Investitionen, Zuwendungen und Bürgschaften für Anleihen, die gemäß den Grundsätzen einer verantwortlichen Finanzverwaltung vergeben

werden, und durch Bildungsarbeit und Anleitung zur Mobilisierung von Geldquellen gefördert werden.

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Genossenschaft sich in jeder Weise finanziell betätigen, wobei sie stets eine angemessene Rendite der investierten Gelder und eine ausreichende Absicherung zu berücksichtigen hat. Sie kann ohne jedwede Beschränkung sowohl für eigene Rechnung als für Rechnung Dritter börsengängige oder nicht börsengängige Wertpapiere kaufen und verkaufen; Darlehen, mit oder ohne Sicherheiten gewähren; Immobilien und Stiftungsvermögen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter verwalten; sich an allen Handels-, Industrie- und Finanzunternehmen in jeder Weise für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter beteiligen. Sie kann Mobilien und Immobilien erwerben, besitzen oder veräußern. Sie kann für ihre Tätigkeiten Darlehen aufnehmen. Sie kann ferner technische Zusammenarbeit für die Vorbereitung, Finanzierung und Ausführung von Entwicklungsprojekten und -programmen leisten oder vermitteln, einschließlich der Ausarbeitung von Vorschlägen für spezifische Projekte, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Die Genossenschaft kann mit anderen Institutionen zusammenarbeiten, wenn dies der Förderung ihrer Ziele dienlich ist.

##### Art. 3

*Dauer der Genossenschaft*

Die Genossenschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

### ZWEITER TITEL

#### Mitgliedschaft

##### Art. 4

*Organisationen, die als Mitglieder aufgenommen werden können, Aufnahmeverfahren*

Als Mitglieder können der Genossenschaft beitreten:

- I. Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen,
- II. Kirchen, die nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehören,
- III. Unterabteilungen von Kirchen,
- IV. Kirchenräte,
- V. Förderkreise,

- VI. mit den Kirchen verbundene Organisationen,
- VII. Projektmitglieder,
- VIII. Sonstige Organisationen, die nicht nur in die Genossenschaft investieren, sondern sich auch aktiv für die Ziele der Genossenschaft einsetzen und die in Artikel d) aufgeführten Kriterien erfüllen.

## Kapital

### Art. 7 Kapitalstruktur

Das Geschäftskapital der Genossenschaft setzt sich zusammen aus:

- Mitglieder der Genossenschaft sind:
- a. die Gründer, d.h. der Ökumenische Rat der Kirchen und der Kirchenrat der Niederlande, die die Genossenschaft gebildet und gegründet und damit die vorliegende Satzung genehmigt haben;
  - b. sonstige unter eine der Kategorien I bis VI fallende Mitglieder, die vom Vorstand auf Grund einer von ihnen schriftlich eingereichten Anmeldung, aufgenommen worden sind, in der die sich gleichzeitig mit der Satzung der Genossenschaft einverstanden erklärt haben, und welche die in Artikel 9 angegebene Mindestanzahl von Anteilen erworben haben;
  - c. Projektmitglieder, das heißt Partnerprojekte, die über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft erfüllt haben und die auf Einladung des Vorstandes als Mitglieder aufgenommen worden sind, vorausgesetzt dass sie bereit sind, sich mit der Satzung der Genossenschaft einverstanden zu erklären und die in Artikel 9 angegebene Mindestanzahl von Anteilen zu erwerben;
  - d. Organisationen, die auf Einladung des Vorstands als Mitglieder zugelassen wurden, sofern:
    1. ihr Auftrag und ihre Ziele sich im hohem Maße mit dem Auftrag der Genossenschaft decken;
    - 2.
    3. sie den Auffassungen ihrer Zielgruppe bzw. Mitglieder entsprechend demokratisch organisiert sind und
    - 4.
    5. sie mindestens fünfzigtausend Euro (50.000 EUR) in Anteilen der Genossenschaft anlegen.

Der Vorstand setzt das Mitglied von seiner Aufnahme als solches unter Angabe der Nummer, unter welcher es in das Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft eingetragen worden ist, in Kenntnis.

### Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Berufung

Die Mitgliedschaft endet:

- a. beim Austritt des Mitgliedes;
- b. im Falle der Liquidation oder Auflösung des Mitgliedes;
- c. durch Kündigung seitens der Genossenschaft, wenn ein Mitglied die in Artikel 4 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der Genossenschaft nicht mehr erfüllt; diese Kündigung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und enthält die Begründung für den gefassten Beschluss. Das Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach dem Datum des Kündigungsschreibens bei der Generalversammlung gegen die Beendigung der Mitgliedschaft Berufung einzulegen. Über die Berufung wird in der nächsten Generalversammlung nach Einlegung der Berufung entschieden; bis dahin ist das Mitglied suspendiert. Wird die Berufung abgewiesen, so endet die Mitgliedschaft am Tage des Beschlusses der Generalversammlung;
- d. durch Kündigung seitens der Genossenschaft, wenn ein Mitglied die Satzung der Genossenschaft nicht beachtet oder befolgt oder den Interessen der Genossenschaft zuwidergehandelt hat oder falls aus anderen Gründen die Genossenschaft begründeterweise die Mitgliedschaft nicht fortbestehen lassen kann. Diese Kündigung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und enthält die Begründung der Entscheidung. Das unter „c“ genannte Berufungsverfahren findet auch in diesem Falle Anwendung.

### Art. 6 Austrittsbestimmungen

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, es sei denn, dass dazu zwingende Gründe vorliegen. Ob ein zwingender Grund vorliegt, liegt im Ermessen des Vorstandes.

## DRITTER TITEL

### Art. 8 Stückelung der Anteile, Anteilsverzeichnis

Die Genossenschaft gibt an ihre Mitglieder Namensanteile aus. Die Anteile sind in Bruchteile von Anteilen, ausgedrückt in Zehnteln, unterteilt.

Ausgegeben werden Anteile von (a) je 200 US-Dollar, (b) je 200 Euro oder (c) die Genossenschaft kann auf Beschluss des Vorstands Anteile in anderen Währungen ausgeben.

Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis der an die Mitglieder ausgegebenen Anteile. Jedes Mitglied kann jederzeit einen beglaubigten Auszug aus dem Verzeichnis mit Angabe der auf seinen Namen eingetragenen Anteile anfordern.

### Art. 9 Mindestzahl von Anteilen

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 4 in Bezug auf die in Artikel 4 Aufzählungspunkt VIII genannten Organisationen ist jedes Mitglied verpflichtet, beim Eintritt in die Genossenschaft mindestens einen Anteil zu zeichnen.

### Art. 10 Miteigentum von Anteilen

Wenn die Anteilskapitalinvestition gemeinsames Eigentum von mehr als einem Mitglied ist, können diese Mitglieder ihre Rechte als solche nur durch einen zu diesem Zweck ernannten gemeinsamen Vertreter ausüben. Jeder ganze oder partielle Anteil berechtigt zu einem proportionalen Anteil an dem Reingewinn und dem Liquidationserlös der Genossenschaft.

### Art. 11 Unwiderrufliche Beschränkung der Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften lediglich für die ihnen gemäß dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen, und eine Haftung der Mitglieder für die Schulden der Genossenschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen. Durch Änderungen der Satzung - die jederzeit möglich sind - kann die Haftpflicht der Mitglieder in keinem Falle ausgedehnt werden.

### Art. 12 Rückkauf von Anteilen durch die Genossenschaft unter bestimmten Bedingungen

1. Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Anteile bis spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgezahlt. Außerdem können, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9, Anteile zurückgekauft werden, ohne dass die Mitgliedschaft beendet wird. Über den Rückkauf entscheidet der Vorstand. Der Rückkauf erfolgt zum Nennwert. Liegt der Nettoinventarwert jedoch unter dem Nennwert pro Anteilsschein laut der letzten geprüften Jahresbilanz/Zwischenbilanz vor dem Rückkauf durch die Genossenschaft, ist höchstens der Nettoinventarwert des/der Anteilsschein/e laut dieser Bilanz zu entrichten.
2. Ein Mitglied kann seine Anteile jederzeit mittels eines schriftlichen Vertrags und einer schriftlichen Mitteilung an die Genossenschaft an andere Mitglieder übertragen.

## VIERTER TITEL

### A. Generalversammlung

#### Organisation der Genossenschaft

##### Art. 13

#### *Befugnisse der Mitgliedergeneralversammlung*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie hat die folgenden Befugnisse, die nicht delegiert werden können:

- a. Änderung der Satzung;
- b. Wahl, Abberufung und Suspendierung von Vorstandsmitgliedern, MitgliedervertreterInnen im Nominierungsausschuss und Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses;
- c. Ernennung eines Sachverständigen gemäß Artikel 33;
- d. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstandes;
- e. Verwendung von Gewinnsalden und Feststellung von Dividenden;
- f. Entlastung des Vorstandes;
- g. Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern gegen Beendigung ihrer Mitgliedschaft;
- h. Festsetzung der Entlohnung der Vorstandsmitglieder, sofern eine solche erfolgt;
- i. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die sie gemäß dem Gesetz zuständig ist;
- j. das Recht, einen Ausschuss zur Evaluierung der Geschäftsführung zu ernennen. Dieser Ausschuss soll den ökumenischen Charakter der Genossenschaft widerspiegeln, und stets einen Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen als Mitglied haben.

##### Art. 14

#### *Einberufung der Generalversammlung und der außerordentlichen Generalversammlung*

Soweit vom Gesetz nicht anders vorgesehen, werden Generalversammlungen vom Vorstand einberufen. Ein oder mehrere Mitglieder, die zusammen mindestens ein Zehntel des gezeichneten Kapitals vertreten, oder eine Gruppe von Mitgliedern, die ermächtigt sind, zusammen ein Zehntel der Stimmen auf einer Generalversammlung auszubringen, können unter schriftlicher Angabe des Zweckes die Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung fordern.

##### Art. 15

#### *Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung*

Der Vorstand bestimmt über Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung. Jedes Jahr wird mindestens eine Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf jederzeit abgehalten werden, insbesondere in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, sowie auch auf Beschluss der Generalversammlung selbst.

##### Art. 16

#### *Generalversammlungen, Einladungsfrist, Einladungsverfahren*

Die Generalversammlung wird durch ein spätestens sechzig Tage vor dem Versammlungstage an jedes Mitglied gesandtes Einladungsschreiben einberufen; hierbei sind der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht eingerechnet.

##### Art. 17

#### *Einladungsschreiben für die Generalversammlung, vorläufige Tagesordnung, endgültige Tagesordnung*

In dem Einladungsschreiben ist die vorläufige Tagesordnung, und sofern eine Änderung der Satzung vorgesehen ist, der wörtliche Text der vorgeschlagenen Änderung aufzuführen.

Tagesordnungspunkte können jederzeit, jedoch mindestens dreißig (30) Tage vor dem Tag der Versammlung, schriftlich beim Vorstand

vorgelegt werden, sofern es sich nicht um Nominierungen handelt, für die Artikel 22 gilt. Der Vorstand schickt den Mitgliedern spätestens zwanzig (20) Tage vor der Generalversammlung die endgültige Tagesordnung zu. Über Gegenstände, die nicht in der endgültigen Tagesordnung aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, es handelt sich um einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Vorschläge oder Pläne, über welche eine Beschlussfassung nicht erforderlich ist, müssen in der Tagesordnung nicht ausgeführt werden.

##### Art. 18

#### *Voraussetzungen für Nichtbeachtung der Bestimmungen betreffend Einberufung und Tagesordnung*

Wenn und solange die Hälfte aller Mitglieder der Versammlung beiwohnt und kein Einwand erhoben wird, können Beschlüsse gefasst werden, auch wenn die Bestimmungen für die Einberufung und die Tagesordnung nicht erfüllt sind, vorausgesetzt, dass die Beschlussfassung einstimmig erfolgt.

##### Art. 19

#### *Stimmberechtigung der Mitglieder*

Jedes Mitglied hat auf der Generalversammlung eine Stimme.

##### Art. 20

#### *Vertretung von Mitgliedern in der Generalversammlung*

Bei der Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung kann ein Mitglied durch eine mittels einer schriftlichen Vollmacht bestimmte Person seiner Wahl vertreten werden. Keine Person kann mehr als drei Mitglieder vertreten. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

##### Art. 21

#### *Beschlussfähigkeit der Generalversammlung, Abstimmung über Beschlüsse*

Eine Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimmenthaltung eines Mitgliedes wird als nicht gültig abgegebene Stimme betrachtet.

##### Art. 22

#### *Nominierungsausschuss/Verfahren zur Nominierung von Mitgliedern des Vorstands, des Nominierungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses. Wahlen auf der Generalversammlung*

Die Genossenschaft verfügt über einen Nominierungsausschuss mit fünf (5) Mitgliedern. Davon werden drei (3) von der Generalversammlung gewählt, eines (1) wird vom Vorstand gewählt und ein (1) Mitglied ist der/die Geschäftsführer/in.

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses werden jeweils für drei Jahre ernannt und sind danach für eine oder mehrere Amtsperiode/n von drei (3) Jahren wiederwählbar. Sind aus irgendeinem Grund eine oder mehrere Positionen im Nominierungsausschuss unbesetzt, bilden die restlichen Mitglieder einen vollwertigen Nominierungsausschuss.

Der Nominierungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er informiert die Mitglieder spätestens hundertzwanzig (120) Tage vor der Generalversammlung über zu besetzende Positionen im Vorstand, dem Nominierungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss und die notwendigen Qualifikationen für BewerberInnen. Die Ausschreibung wird im regelmäßigen „Rundbrief“ der Genossenschaft oder in einem Schreiben veröffentlicht. Die Mitglieder werden aufgefordert, Vorschläge mindestens neunzig (90) Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Eine „zu besetzende Position“ kann auch eine Position sein, deren Inhaber/in zur Wiederwahl steht.
- b) Er versucht nach besten Kräften zu gewährleisten, dass mindestens zwei Vorschläge für jede Position eingehen.

- c) Er prüft die Qualifikationen und Eignung der vorgeschlagenen KandidatInnen für den Vorstand bzw. den Rechnungsprüfungsausschuss. Sind Positionen im Nominierungsausschuss zu besetzen, sammelt der Ausschuss die Namen und Qualifikationen der KandidatInnen und leitet diese Informationen an die Mitglieder weiter, ohne Empfehlungen auszusprechen und die Qualifikationen und Eignung der KandidatInnen zu überprüfen.
- d) Er informiert die Mitglieder in einem Schreiben, das zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung der Generalversammlung verschickt wird, über das Ergebnis und empfiehlt für jeden Sitz im Vorstand bzw. Rechnungsprüfungsausschuss mindestens eine/n der vorgeschlagenen KandidatInnen. Die Empfehlung(en) sollte(n) klar begründet sein.
- e) Er entwickelt Kriterien für eine Evaluierung von Mitgliedern des Vorstands und des Rechnungsprüfungsausschusses im Hinblick auf die Verlängerung des Mandats um weitere drei Jahre.

Die in Artikel 17 beschriebene vorläufige Tagesordnung enthält die endgültige Liste der für die Wahl des Vorstands, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses vorgeschlagenen KandidatInnen.

Die endgültige Liste enthält Angaben zu Name, Alter und Beruf aller für die Wahl vorgeschlagenen Personen sowie über deren frühere und aktuelle Funktionen, sofern diese im Zusammenhang mit den Pflichten eines Mitglieds des Vorstands, des Nominierungsausschusses bzw. des Rechnungsprüfungsausschusses von Interesse sind. Auf der Generalversammlung können keine Personen zur Wahl gestellt werden, die nicht auf der genannten endgültigen Liste aufgeführt sind.

Gegenstimmen gegen eine Kandidatin/einen Kandidaten sind in jedem Fall zulässig.

Wird auf einer Generalversammlung über die Wahl von Vorstandsmitgliedern, Mitglieder-VertreterInnen im Nominierungsausschuss oder Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses abgestimmt, gilt eine Person als gewählt, wenn ihr mehr Ja-Stimmen als Gegenstimmen zugefallen sind. Erhalten mehrere KandidatInnen mehr Ja-Stimmen als Gegenstimmen, wird die Person, bzw. werden die Personen (sofern mehrere Vakanz zu besetzen sind) mit der höchsten Zahl von Stimmen auf die Position berufen. Erhalten mehrere KandidatInnen gleich viele Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

Art. 23

*Wahl des/der Versammlungsleiter/in, Ernennung des Protokollführers/der Protokollführerin und der Stimmenprüfer/innen*

Die Generalversammlung wählt alljährlich am Schluss der jährlichen Generalversammlung die/den Versammlungsleiter/in für die nächste ordentliche Generalversammlung und die etwaigen in dem betreffenden Kalenderjahr abzuhaltenden außerordentlichen Generalversammlungen. Der/die Versammlungsleiter/in ernennt den/die Protokollführer/in und die Stimmenprüfer/innen.

Art. 24

*Protokoll der Generalversammlung*

Über die Verhandlungen in den Generalversammlungen wird ein Protokoll angefertigt, in welchem die gefassten Beschlüsse und die erfolgten Ernennungen, sowie etwaige besondere Erklärungen, deren Aufnahme in das Protokoll von Mitgliedern verlangt wird, aufgeführt werden. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in) und von dem/der Protokollführer/in der Generalversammlung genehmigt und unterzeichnet und allen Mitgliedern zugesandt.

**B. Vorstand**

Art. 25

*Zusammensetzung des Vorstandes*

Der Vorstand der Genossenschaft setzt sich aus mindestens sechs und höchstens sechzehn Personen zusammen: die Mehrheit von ihnen muss mit den Mitgliedern der Genossenschaft in Beziehung

stehen. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll soweit wie möglich den ökumenischen Charakter der Genossenschaft und die Belange der Armen widerspiegeln.

Art. 26

*Amtszeit von Vorstandsmitgliedern und Beschränkung der Wiederwahl/Entlassung*

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind jeweils für eine Amtsperiode wiederwählbar. Nach Ablauf dieser Zeit und einer Pause von drei Jahren sind ehemalige Vorstandsmitglieder unter den Bedingungen von Art. 27. wiederwählbar. Auch wenn ein Vorstandsmitglied für eine bestimmte Zeit gewählt worden ist, kann es jederzeit durch die Generalversammlung entlassen werden.

Art. 27

*Wahl des/r Vorstandsvorsitzenden*

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Art. 28

*Vorstandssitzungen, Häufigkeit, Protokoll, Schriftführer/in*

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden einberufen, sooft die Geschäfte der Genossenschaft dies erfordern. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt und von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in des Vorstandes unterzeichnet. Der Vorstand wählt eine/n Schriftführer/in aus seiner Mitte oder von außerhalb.

Art. 29

*Abstimmung über Beschlüsse in Vorstandssitzungen, Aufzeichnung von Beschlüssen*

Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst, vorausgesetzt, dass wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, so genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei einer zweiten Abstimmung über den gleichen Gegenstand abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann auch schriftlich Beschlüsse fassen, wenn nach der Zusendung eines diesbezüglichen Vorschlags an alle Vorstandsmitglieder kein Vorstandsmitglied innerhalb von dreißig Tagen nach Zusendung des Vorschlags Einwand dagegen erhebt, dass über den Vorschlag schriftlich abgestimmt wird; die erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern, die für den Vorschlag stimmen, entspricht der erforderlichen Stimmenzahl in einer Sitzung, in der alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die in dieser Weise gefassten Beschlüsse werden in das Protokollbuch der Genossenschaft eingetragen.

Art. 30

*Befugnisse des Vorstandes*

1. Der Vorstand hat umfassende Befugnisse in Bezug auf die Geschäftsführung der Genossenschaft. Er ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung und anderen Organen der Genossenschaft aufgetragen und vorbehalten sind.
2. Der Vorstand kann seine Befugnisse an den/die Geschäftsführer/in delegieren; diese Delegation kann unter Auflagen und Beschränkungen erfolgen. Die in Artikel 31 unter Punkt IX und X genannten Befugnisse können nicht an den/die Geschäftsführer/in delegiert werden.
3. Der/die Geschäftsführer/in ist zuständig für die laufende Geschäftsführung der Genossenschaft. Der Vorstand kann ihm/ihr bezüglich der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Organisationspolitik Weisungen erteilen.

Art. 31

*Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes*

- I. Der Vorstand hat alle Befugnisse und Rechte, die nicht gemäß dem Gesetz oder der vorliegenden Satzung anderen vorbehalten sind.
- II. Der Vorstand kann im Namen der Genossenschaft in Rechtssachen als Kläger und als Beklagter auftreten, Vergleiche schließen, Darlehen gewähren, als voll und solidarisch haftender Schuldner Darlehen aufnehmen, und er ist befugt, Verträge über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung beweglicher und unbeweglicher Sachen abzuschließen sowie Abkommen zu treffen, durch welche die Genossenschaft Bürgschaften und Sicherheiten für die Schuld eines Dritten gibt.
- III. Der Vorstand fasst für die Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Oikocredit und den Entwicklungsprozess im Allgemeinen ab und legt dieser Versammlung den Jahresabschluss nebst einer Erläuterung vor.
- IV. Der Vorstand reicht zudem Vorschläge für die Verwendung des Jahresgewinnes ein.
- V. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge, stellt die Tagesordnung auf, beruft die Generalversammlung ein und führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.
- VI. Der Vorstand entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Zweigstellen.
- VII. Der Vorstand trifft Regelungen bezüglich der Geschäftsführung der Genossenschaft.
- VIII. Entsprechend den Allgemeinen Richtlinien der Generalversammlung bewilligt der Vorstand die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen am Kapital von Gesellschaften und anderen juristischen Personen und die Aufnahme von Anleihen durch die Genossenschaft.
- IX. Der Vorstand bestellt die Führungskräfte der Genossenschaft, wobei er einer von ihnen den Titel „president directeur“/„Geschäftsführer/in“ verleihen kann und setzt ihre Arbeitsbedingungen fest.
- X. Der Vorstand genehmigt ferner den Jahreshaushaltplan der Genossenschaft.
- XI. Der Vorstand beschließt über die Ausgabe von Anteilen in weiteren Währungen neben Euro und US-Dollar.
- XII. Der Vorstand übt des weiteren alle anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zielsetzungen der Genossenschaft aus, die sich als zweckdienlich oder notwendig erweisen.

C. *Allgemeines*

Art. 32

*Vertretung der Genossenschaft*

Die Genossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in oder den/die Geschäftsführer/in zusammen mit einem/einer der anderen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter/innen oder zwei der anderen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter/innen im Rahmen ihrer Vollmachten.

Art. 33

*RechnungsprüferInnen und Rechnungsprüfungsausschuss*

Die Generalversammlung beauftragt eine/n Sachverständige/n gemäß Artikel 2:393 des niederländischen Zivilgesetzbuches mit der Prüfung des Jahresabschlusses, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen. Die Generalversammlung ernennt außerdem einen aus drei Personen bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss. Dabei handelt es sich nicht um einen Ausschuss im Sinne von Artikel 2:58 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2:48 Absatz 2 des niederländischen Zivilgesetzbuches. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstattet einen schriftlichen Bericht über den Jahresab-

schluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird bei seiner Rechnungsprüfung durch den/die Sachverständige/n unterstützt. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden jeweils für drei (3) Jahre ernannt und sind danach für eine Amtsperiode von drei (3) Jahren wiederwählbar. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Mitglied als Vertreter/in zur Generalversammlung zu entsenden.

Art. 34

*Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.

Art. 35

*Gewinnverwendung*

Über die Verwendung des Reingewinns entscheidet die Generalversammlung anhand der Vorschläge des Vorstandes.

Art. 36

*Dividenden, Verjährungsfrist*

Die von der Generalversammlung festgesetzte Dividende ist zahlbar, sooft der Vorstand dies bestimmt. Dividenden können in Form von einem oder mehreren im Anteilsverzeichnis auf den Namen des Mitgliedes eingetragenen Anteilsbruchteilen und/oder in bar ausgezahlt werden. Zur Barauszahlung bereitgestellte Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren abgehoben worden sind, verfallen zugunsten der Genossenschaft.

Art. 37

*Auflösung der Genossenschaft*

Die Genossenschaft kann ausgelöst werden:

- a. durch Beschluss der Generalversammlung;
- b. im Falle der Konkurseröffnung;
- c. in anderen im Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 38

*Mitteilungen an die Mitglieder*

Alle Ankündigungen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen brieflich an die Anschrift, die das betreffende Mitglied der Genossenschaft zu diesem Zweck angegeben hat. Diese Anschrift gilt als die Anschrift des Mitgliedes, solange es der Genossenschaft nicht schriftlich eine Adressenänderung angezeigt hat.

Art. 39

*Schiedsverfahren für Streitigkeiten*

Alle sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Satzung ergebenden Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander werden durch Schiedsspruch gemäß der Schiedsgerichtsordnung des "Nederlands Arbitrage Instituut" geschlichtet.

Anmerkung: Die offizielle Sprache der Oikocredit ist Niederländisch. Im Streitfall gilt die niederländische Fassung dieses Dokuments als verbindlich.

\* U.A. = Uitgesloten aansprakelijkheid = Form der beschränkten Haftung im niederländischen Recht. Vlg. Art. 11 der vorliegenden Satzung - Anm. der Übers.

(Übersetzung des holländischen Originaltextes von A.J.M. Niessink - Vereidigte Übersetzerin, Aktualisierung und Überarbeitung anhand der englischen Fassung von Bettina Winterfeld).